

## **Beschlussempfehlung\***

### **des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP  
– Drucksache 17/1544 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen zum Erhalt der für die Finanzstabilität in der Währungsunion erforderlichen Zahlungsfähigkeit der Hellenischen Republik (Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz – WFStG)**

#### **A. Problem**

Die Europäische Kommission und die Europäische Zentralbank haben dargelegt, dass eine Finanzierung der Hellenischen Republik über den Markt nicht mehr ausreicht. Ohne ein Handeln des Internationalen Währungsfonds und der 15 Staaten des Euro-Währungsgebiets käme es zur Zahlungsunfähigkeit Griechenlands, die die Finanzstabilität in der gesamten Europäischen Währungsunion gefährden würde.

#### **B. Lösung**

Im Anschluss an die Erklärungen der Finanzminister des Euro-Währungsgebiets vom 2. Mai 2010 und vom 11. April 2010 und vor dem Hintergrund der Bedingungen, die für die Hilfen zugunsten Griechenlands festgelegt wurden und die für die Auszahlbarkeit entsprechender Kredite erfüllt sein müssen, trifft Deutschland mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die erforderlichen Maßnahmen auf nationaler Ebene, um der Hellenischen Republik rasch Hilfe leisten zu können.

Die Eurostaaten haben am 2. Mai 2010 ihre Bereitschaft erklärt, im Zusammenhang mit einem dreijährigen Programm des Internationalen Währungsfonds mit einem geschätzten Gesamtfinanzierungsbedarf in Höhe von 110 Mrd. Euro bis zu 80 Mrd. Euro als Finanzhilfe an Griechenland in Form von koordinierten bilateralen Krediten bereitzustellen, davon bis zu 30 Mrd. Euro im ersten Jahr. Der sich aus diesem Betrag rechnerisch ergebende deutsche Anteil beträgt bei Teilnahme aller Eurogruppenstaaten (außer Griechenland) rund 22,4 Mrd. Euro, davon bis zu 8,4 Mrd. Euro im ersten Jahr. Der Internationale Währungsfonds übernimmt einen Anteil von 30 Mrd. Euro. Die Finanzhilfe der Eurogruppe wird im Rahmen einer strengen Konditionalität zur Verfügung gestellt, die zwischen dem Internationalen Währungsfonds und der Europäischen Kommission (in

\* Der Bericht wird als Drucksache 17/1562 gesondert verteilt.

Abstimmung mit der Europäischen Zentralbank) sowie Griechenland vereinbart wurde.

Der dem deutschen Anteil entsprechende Kredit soll von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ausgereicht werden, die hierfür eine Bundesgarantie benötigt. Die Übernahme von Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, erfordert nach Artikel 115 Absatz 1 des Grundgesetzes eine der Höhe nach bestimmte oder bestimmbare Ermächtigung durch ein Bundesgesetz.

Im Ausschuss ist zudem ein Änderungsantrag angenommen worden, mit dem klargestellt wird, dass die bilateralen Kredite der Staaten der Eurogruppe (außer Griechenland) und die Kredite des Internationalen Währungsfonds im Rahmen eines gemeinsamen Vorgehens und auf Grundlage der unter Mitwirkung der Europäischen Zentralbank vereinbarten Maßnahmen ausgereicht werden sollen.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs oder Annahme in unveränderter Fassung.

#### **D. Kosten**

##### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Ausgaben. Die mittelbaren finanziellen Auswirkungen sind nicht bezifferbar.

##### 2. Vollzugaufwand

Der Vollzugaufwand ist vernachlässigbar.

#### **E. Sonstige Kosten**

Das Gesetz führt nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

#### **F. Bürokratiekosten**

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gewährleistung dient der Absicherung von Krediten der Kreditanstalt für Wiederaufbau an die Hellenische Republik, die gemeinsam mit den Krediten der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Währung der Euro ist, und des Internationalen Währungsfonds ausgezahlt werden sollen.“

2. Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Grundlage bilden die zwischen dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Kommission im Auftrag der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Hellenischen Republik unter Mitwirkung der Europäischen Zentralbank vereinbarten Maßnahmen. Die Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau sollen im ersten Jahr bis zur Höhe von 8,4 Milliarden Euro ausgezahlt werden.“

Berlin, den 5. Mai 2010

### Der Haushaltsausschuss

**Petra Merkel (Berlin)**  
Vorsitzende

**Norbert Barthle**  
Berichterstatter

**Carsten Schneider (Erfurt)**  
Berichterstatter

**Otto Fricke**  
Berichterstatter

**Dr. Gesine Löttsch**  
Berichterstatterin

**Alexander Bonde**  
Berichterstatter

